

Bekanntmachung

Frei laufende Hunde in der Natur

Unsere Natur wird durch vielfältige Nutzung in Anspruch genommen. Als so genannte Naturnutzer müssen in der uns zur Verfügung stehenden Landschaft Landwirte, Forstleute, Jäger, Angler, Imker, Reiter, Spaziergänger, Jogger, Radfahrer und Hundeführer möglichst einvernehmlich miteinander auskommen. Deshalb ist eine gegenseitige Rücksichtnahme bei der Erholung in der Natur geboten.

Ich bitte alle Hundehalter zu respektieren, dass nicht jeder Mensch ein Hundefreund ist und Sie nicht Jedem Ihre Tierliebe mit Sätzen wie „Keine Angst, der will nur spielen“ aufzwingen können. Bitte akzeptieren Sie, dass es Menschen gibt, die vor Hunden Angst haben und nehmen Sie diese ernst. Die Intensität der Belästigung durch einen Hund bestimmt nicht der Hundebesitzer, sondern derjenige, der sich von einem Hund und dessen Verhalten gestört fühlt.

Um zu vermeiden, dass alle Hunde nur noch eingeschränkt ihren natürlichen Bewegungsdrang ausleben können, wurde bisher auf die Einführung der allgemeinen Anleinplicht außerhalb der bebauten Ortslage in der Gemeinde Langerwehe verzichtet. Da es in jüngster Vergangenheit jedoch vermehrt zu Beschwerden über freilaufende Hunde –insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen– gekommen ist, möchte ich dies als Anlass nehmen nochmals auf entsprechende gesetzliche Regelungen hinzuweisen, damit von einer allgemeine Anleinplicht auch weiterhin abgesehen werden kann:

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW):

§ 49 Abs. 1 LG NRW regelt die Betretungsbefugnis in der freien Landschaft. § 53 Abs. 1 und 2 schränkt hier jedoch ein, dass die Betretungsbefugnis nur so ausgeübt werden darf, dass die Belange anderer Erholungssuchender oder die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist z.B. dann anzunehmen, wenn bestellte Felder oder Äcker betreten werden, da es sich vorliegend um gewerblich genutzte Flächen handelt.

Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Gemäß § 2 Abs. 3 LFoG NRW dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden. Verstöße gegen diese Vorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld bis zu **25.000 €** geahndet werden.

Auf Waldwegen dürfen Hunde frei laufen, wenn Sie die Erholung anderer Waldbesucher nicht beeinträchtigen und Wildtiere nicht gefährden.

Im Wald gilt auch das **Hundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)**:

§ 10 LHundG regelt, dass „gefährliche Hunde“ und „Hunde bestimmter Rasse“ auch auf Waldwegen mit Maulkorb und angeleint ausgeführt werden müssen. Eine Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht kann jedoch durch die erfolgreiche Teilnahme des Hundes an einer Verhaltensprüfung beim Veterinäramt des Kreises Düren erwirkt werden. Zur Teilnahme am Verhaltenstest müssen Hunde das Mindestalter von 15 Monaten erreicht haben.

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NRW):

Im § 25 Abs. 4 LJG ist bestimmt, dass Hunde außerhalb der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers abgeschossen werden dürfen, wenn diese Wild töten oder hetzen und in der Lage sind, das Wild zu beißen oder reißen (so genannte „wildernde Hunde“). Ausgenommen von dem Abschussgebot sind Blinden-, Behinderten-, Hirten-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei- und Rettungshunde.

Langerwehe, 26.10.2015

Gemeinde Langerwehe
Der Bürgermeister

Gez.
Göbbels